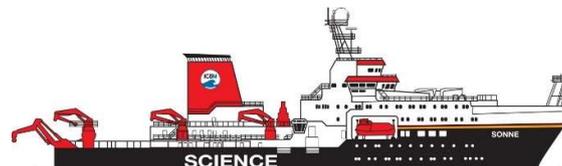
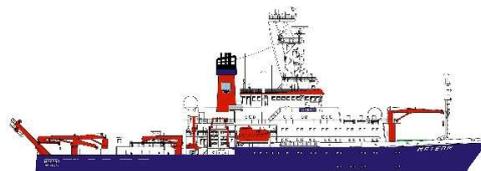
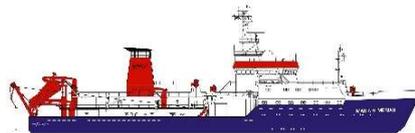


Richtlinien und Hinweise

für die Teilnahme an Forschungsreisen mit
FS MARIA S. MERIAN, FS METEOR und FS SONNE



Herausgeber:

Leitstelle Deutsche Forschungsschiffe
Universität Hamburg, Institut für Geologie

Stand: 10.09.2024

Liebe Fahrtteilnehmerinnen und Fahrtteilnehmer,

in Vorbereitung auf Ihre Teilnahme an einer Forschungsreise mit einem durch die Leitstelle Deutsche Forschungsschiffe betriebenen Forschungsschiff werden Sie gebeten, die folgenden Richtlinien und Hinweise aufmerksam zu lesen und dies der Fahrtleitung per Unterschrift zu quittieren.

Das gemeinsame Verständnis und die gemeinschaftliche Einhaltung der betreffenden Regelungen soll zu einer optimalen Fahrtvorbereitung und einer angenehmen, sicheren Arbeits- und Lebensatmosphäre für alle Personen an Bord beitragen.

Bitte bedenken Sie, dass eine Nichteinhaltung unter Umständen schwerwiegende Konsequenzen für Sie selbst, Ihre Mitmenschen an Bord als auch für die Forschungsreise im Allgemeinen haben kann.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und sicheren Aufenthalt an Bord, erfolgreiche Forschungsarbeiten und eine gute Heimkehr!

Inhalt

1.	Gesundheit	2
1.1.	Gelbfieberimpfung	3
2.	Sicherheit an Bord	4
3.	Versicherungsschutz	5
4.	Umgang mit Alkohol an Bord	6
5.	Internetanbindung an Bord	7
5.1.	Umgang mit sozialen Netzwerken	7
6.	Verarbeitung personenbezogener Daten	8
	Bestätigung der Kenntnisnahme	9
	Einverständniserklärung	9

1. Gesundheit

Die Teilnahme an einer Forschungsreise zur See setzt eine gute körperliche Verfassung voraus. Bitte lassen Sie sich vor Reiseantritt vorsorglich ärztlich und zahnärztlich untersuchen, führen Sie Ihren Impfpass mit sich und stellen Sie rechtzeitig vor Reiseantritt sicher, dass Ihr Impfstatus auf dem aktuellen Stand ist (vgl. [RKI Impfkalender](#)).

Die Forschungsschiffe MARIA S. MERIAN, METEOR und SONNE sind stets mit einem Schiffsarzt besetzt. Die Heilfürsorge ist für alle Personen an Bord kostenlos. Jedoch sind die medizinischen Kapazitäten an Bord nicht mit den an Land vorhandenen Versorgungsmöglichkeiten vergleichbar, sodass für alle Personen an Bord eine erhöhte Gefahr besteht, bei einer ernsthaften Erkrankung nicht ausreichend versorgt werden zu können. Dies gilt insbesondere für Personen, die über ein geschwächtes Immunsystem verfügen oder an Vorerkrankungen leiden und vor allem dann, wenn sich mögliche Abbergepositionen mehrere Tage weit entfernt befinden.

Sollten Unklarheiten oder Zweifel hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Verfassung, relevante Vorerkrankungen oder körperliche Einschränkungen bestehen, kontaktieren Sie bitte vor Reiseantritt den Schiffsarzt. Ggf. ist seitens Ihres Arbeitgebers und seitens der Reederei eine Gefährdungsbeurteilung bzgl. Ihrer Fahrtteilnahme zu erstellen. Wenn Sie bestimmte Medikamente regelmäßig benötigen, lassen Sie sich dies von Ihrem Hausarzt attestieren und sorgen Sie eigenverantwortlich für eine entsprechende Vorratshaltung. Informieren Sie hierüber bitte ebenfalls den Schiffsarzt:

FS METEOR: schiffsarzt@meteor.briese-research.de

FS MARIA S. MERIAN: schiffsarzt@merian.briese-research.de

FS SONNE: schiffsarzt@sonne.briese-research.de



Allgemein gilt, dass der Schiffsarzt eine Person aus medizinischen Gründen von der Fahrtteilnahme ausschließen kann. Bei unvollständiger Vorabinformation kann dies auch nach Beginn der Fahrt geschehen. Das Schiff kehrt dann in den Hafen zurück. Schwangeren ist die Fahrtteilnahme grundsätzlich nicht gestattet, da bereits Komplikationen in der Frühschwangerschaft nicht adäquat an Bord behandelt werden können.

1.1. Gelbfieberimpfung

Gelbfieber ist eine durch Stechmücken übertragene Viruserkrankung, die in vielen Ländern in tropischen Gebieten endemisch ist. Fehlende Gelbfieberimpfungen und Fälle, in denen seit der Impfung bereits mehr als 10 Jahre verstrichen sind, führen vereinzelt dazu, dass die Einreise von Personen verweigert bzw. eine Nachimpfung vor Ort gefordert wird. Solche Fälle wurden in Ländern verzeichnet, in denen behördlich keine Gelbfieberimpfpflicht besteht, die jedoch in der WHO-Liste „[Countries with risk of yellow fever transmission and countries requiring yellow fever vaccination](#)“ als Gelbfiebersrisikoland eingestuft sind.

Am 11.07.2016 erließ die WHO eine Änderung der Gelbfieberimpfschutzdauer von 10 Jahren auf lebenslang. Abweichend davon veröffentlichte die deutsche STIKO im August 2022 neue Empfehlungen zur Auffrischungsimpfung gegen Gelbfieber:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/32/Art_01.html

Um eine Impfung/Nachimpfung vor Ort oder eine Einreiseverweigerung zu vermeiden, wird ungeachtet behördlicher Impfpflichten immer auch dann eine Gelbfieberimpfung empfohlen, wenn mindestens ein Start-, Zwischen- oder Endhafen der Reise in einem Land lokalisiert ist, das in der aktuell gültigen WHO Liste als Gelbfiebersrisikoland (Country with risk of yellow fever transmission = YES) eingestuft ist.



Die planmäßige Abfahrt darf durch den Impfstatus einzelner Fahrtteilnehmenden nicht verzögert werden. Fordern lokale Behörden von Personen eine Impfung/Nachimpfung vor Ort, so müssen Sie dieser Forderung nachkommen oder damit rechnen, von der Fahrtteilnahme ausgeschlossen zu werden.

2. Sicherheit an Bord

Der Aufenthalt an Bord eines Schiffes ist insbesondere bei Arbeiten auf Hoher See nicht ungefährlich. Auf internationaler Ebene wurden durch die IMO (International Maritime Organization) unter dem Kurznamen „SOLAS“ rechtlich bindende Regelwerke zum Schutz des menschlichen Lebens auf See beschlossen. Hierunter der ISM-Code (International Safety Management Code) und der ISPS-Code (International Ship and Port Facility Security Code). Die Einhaltung der Sicherheitsstandards auf Schiffen unter deutscher Flagge und in deutschen Häfen wird fortlaufend durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr überwacht.

Im Sinne des ISPS-Codes ist es streng verboten, Waffen, Sprengstoff, Drogen und gefährliche Chemikalien und/oder Alkohol an Bord zu bringen. Es sei denn, eine besondere Genehmigung wurde im Voraus vom Kapitän erteilt. Die Besatzung ist zur Gefahrenabwehr dazu berechtigt, Personen und das an Bord gebrachte Gepäck nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Alle Besucher und Fahrtteilnehmenden sowie alle Warenlieferungen müssen mit allen erforderlichen Angaben beim Schiff angemeldet werden, um ordnungsgemäß abgefertigt und an Bord gelassen zu werden.

Kurz nach der Einschiffung werden Sie im Rahmen einer Sicherheitsübung durch die Besatzung in die schiffsspezifischen Sicherheitseinrichtungen und -routinen eingewiesen. Die Teilnahme an der Einweisung ist gemäß ISM-Code für alle Fahrtteilnehmenden Pflicht. Dies gilt auch, wenn Sie auf einer früheren Reise bereits daran teilgenommen haben. Nehmen Sie die Übung in Hinblick auf einen möglichen Notfall ernst. Handeln Sie an Bord stets umsichtig, bewahren Sie in allen Situationen Ruhe und halten Sie sich nach möglichen Gefährdungen für sich und andere Ausschau. Halten Sie sich insbesondere bei Dunkelheit und schwerer See niemals alleine an Deck auf.

Auf Grundlage einschlägiger Gefährdungsbeurteilungen wurden seitens der Reederei Betriebsanweisungen für die unterschiedlichen Einrichtungen der Forschungsschiffe erstellt. Unabhängig von den allgemein gültigen Arbeitssicherheitsvorschriften und den einsatzspezifischen Abläufen haben sich alle Fahrtteilnehmenden an diese Betriebsanweisungen zu halten. Den sicherheitsrelevanten Anweisungen der Besatzung ist darüber hinaus stets zu folgen.

Damit an Bord sicher gearbeitet werden kann, müssen grundlegende Anforderungen an den Arbeitsschutz eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere das obligatorische Tragen von angemessener Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung. Das Tragen eines Sicherheitshelmes an Deck ist bei Kran- oder Windenbetrieb sowie bei Seegang zwingend erforderlich und wird im Allgemeinen bei jedem Aufenthalt an Deck empfohlen. Eine Arbeitssicherheitsweste muss immer dann angelegt werden, wenn bei offenen Verschanzungen an Deck oder im Außenbordbereich gearbeitet wird. Das Tragen von losem Schuhwerk, wie z.B. Flip-Flops oder offene Sandalen ist an Bord aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.



Die erforderliche Arbeitskleidung, Arbeitssicherheitsschuhe und sonstige persönliche Schutzausrüstung muss von den Fahrtteilnehmenden selbst mit an Bord gebracht werden, wohingegen Sicherheitshelme und Arbeitssicherheitswesten an Bord ausgeliehen werden können. In Ausnahmefällen (z.B. Gepäckverlust) kann Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung käuflich an Bord erworben werden (begrenzte Verfügbarkeit).

3. Versicherungsschutz

Für alle Fahrtteilnehmenden wird standardmäßig eine subsidiäre Auslandskranken- und Unfallversicherung abgeschlossen. Grundlage ist eine durch die Fahrtleitung zu erstellende Versicherungsmappe. In der Versicherungsmappe müssen für alle Fahrtteilnehmenden auch die Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) einer landseitigen Ansprechperson für einen eventuellen Notfall eingetragen werden.

Ungeachtet des subsidiären Versicherungsschutzes haben alle Fahrtteilnehmenden selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz im Rahmen ihrer Fahrtteilnahme Sorge zu tragen. Vor Inanspruchnahme von Leistungen einer subsidiären Versicherung ist die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung, des Dienstherren (bei Beamten) und privater Versicherungen zu prüfen bzw. nachweislich auszuschließen.

Die subsidiäre **Unfallversicherung** (R+V Versicherung - 65181 Wiesbaden) deckt Unfälle innerhalb und außerhalb der Dienstzeit (z.B. während der Freizeit an Bord oder beim Landgang im Hafen) ab. Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Alkoholeinfluss beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

Die Versicherung beginnt 96 Stunden vor Ankunft auf dem Schiff und endet 96 Stunden nach Verlassen des Schiffes am Ende der Schiffsreise. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass An- und Abreise zum/vom Schiff mit unter den Deckungsschutz fallen.

Die subsidiäre **Auslandskrankenversicherung** (Barmenia Versicherungen, 42094 Wuppertal) bietet Versicherungsschutz für medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen ab Überschreiten der Landesgrenze des Landes, aus dem die versicherte Person im Auftrag des Versicherungsnehmers ausreist oder ursprünglich ausgereist ist und/oder mit Betreten eines Forschungsschiffes. Ist die Einreise in das Einsatzland und die Rückreise in das ursprüngliche Ausreiseland nur über andere Länder (Transitländer) möglich, besteht Versicherungsschutz auch während der Durchreise.

Der subsidiäre Versicherungsschutz besteht für alle Fahrtteilnehmenden unabhängig von deren Nationalität bzw. ständigen Wohnsitz bis zu einer Reisedauer von 90 Tagen. Verzögert sich die geplante Abreise und besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz, so wird für die Dauer von maximal 20 Tagen Versicherungsschutz gewährt. Bei vorzeitiger Rückkehr besteht ebenfalls vorübergehender Versicherungsschutz für die Dauer von 20 Tagen; maximal bis zum Tag des ursprünglich geplanten Reiseendes, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert sind auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle.



Fahrtteilnehmende, die vor oder nach der Fahrt vor Ort Urlaub machen, sollten sich für diese Zeit sowie für die An- oder Abreise unbedingt privat versichern, da diese Zeiträume nicht zur Dienstreise zählen und auch nicht subsidiär abgesichert sind. Geplante private Urlaubszeiten vor Ort sind in der Versicherungs- und Einschiffungsmappe anzugeben.

4. Umgang mit Alkohol an Bord

Die besondere Situation an Bord erfordert es, dass jede Person an Bord in jeder Situation Herr ihrer Sinne ist. Und das nicht nur während der regulären Arbeitszeit, sondern auch während der Freiweachen, da Notsituationen jederzeit auftreten können. Bereits der Genuss von geringen Mengen Alkohol kann dazu führen, dass es zu deutlichen Beeinträchtigungen beim Konsumenten kommt. Gerade an Bord eines Schiffes können diese Beeinträchtigungen fatale Folgen für alle Fahrtteilnehmenden und Besatzungsmitglieder nach sich ziehen. Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Unfälle unter Alkoholeinfluss nicht von der unter Kap. 3 genannten Unfallversicherung oder der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse abgedeckt sind.

Unmittelbare Auswirkungen von Alkohol

Alkohol gelangt über die Schleimhäute in den Körper und hat deutliche Wirkung auf Zentren des Gehirns. Die Wirkung ist anfangs anregend und später betäubend. Bereits ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille (entspricht in etwa dem Genuss einer Flasche Bier oder einem Glas Wein) wird das persönliche Empfinden und das eigene Verhalten beeinflusst.

Der Widerstand, weiter zu trinken, lässt nach. Gleichzeitig wird es zunehmend schwieriger klar zu sehen, sich zu konzentrieren und sich normal zu bewegen. Der Rauschzustand setzt bei einem Blutalkoholgehalt von etwa 1,0 Promille ein. Der Betroffene fühlt sich heiter oder auch depressiv. Das Betäubungsstadium, das zu Gedächtnisstörungen und Orientierungslosigkeit führt, beginnt bei 2,0 Promille.

Da der Abbau von Alkohol nur sehr langsam von statten geht (ca. 0,1 Promille pro Stunde), muss je nach Trinkverhalten am Vortag auch noch am nächsten Tag von einem Restalkoholgehalt ausgegangen werden. Die eigene Leistungs- und Arbeitsfähigkeit könnte dann also noch beeinträchtigt sein.

Erforderliche Maßnahmen im Umgang mit Alkohol

Im Sinne eines verantwortungs- und maßvollen Umgangs mit Alkohol wird erwartet, dass sich niemand an Bord in einen Zustand versetzt bzw. andere zu diesem Zustand verleitet, durch den man sich selbst oder andere gefährden könnte. Eine gegenseitige Kontrolle und fürsorgliches Handeln wird vorausgesetzt, um eine potentielle Gefährdung zu vermeiden.

Es gelten für alle Fahrtteilnehmenden die folgenden Regeln:

1. Der Konsum von Alkohol während der Dienst- und Bereitschaftszeiten ist nicht gestattet.
2. Dienst- und Bereitschaftszeiten dürfen nur nüchtern angetreten werden.
3. Auch nach Feierabend darf in den Arbeitsbereichen und in den Labor- und Betriebsräumen kein Alkohol getrunken werden. Ausnahmen davon (z.B. Nutzung Hangar/Geolabor für Feierlichkeiten) sind nur mit einer Genehmigung der Fahrt- und Schiffsleitung zulässig.
4. Der Konsum von privat mitgebrachten alkoholischen Getränken ist an Bord grundsätzlich nicht zulässig. Alkohol darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kapitäns an Bord gebracht werden.
5. Der Kapitän ist zur Sicherung der Ordnung an Bord dazu befugt, den Erwerb und den Konsum von Alkohol an Bord zu beschränken oder zu verbieten.

5. Internetanbindung an Bord

Die Forschungsschiffe MARIA S. MERIAN, METEOR und SONNE sind durch verschiedene Satellitenkommunikationsanlagen (z.B. C-Band oder Ku-Band und Starlink) an das Internet angebunden, um eine effiziente Kommunikation mit den Landinstitutionen zu ermöglichen. Über die Starlinkverbindung wird ein festes, monatliches Datenvolumen (z.Zt. 1 TB/Monat) für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung gestellt und mit Hilfe von Vouchern gleichmäßig auf alle Fahrtteilnehmenden verteilt.

Bei der Nutzung der schiffsseitig zur Verfügung gestellten Internetanbindung gelten die folgenden Nutzungseinschränkungen/Verbote:

- Das Aufrufen von Internetseiten mit gesetzeswidrigen Inhalten ist nicht gestattet.
- Das Herunterladen und/oder Verbreiten von Inhalten unter Missachtung von urheberrechtlichen Aspekten ist nicht gestattet.
- Die Nutzung von bereitgestellten Internetdiensten im Zusammenhang mit Straftaten, wie z.B. Betrugsdelikten, Datendiebstahl, Verbreitung von Schadsoftware oder Ähnlichem ist strengstens verboten.

5.1. Umgang mit sozialen Netzwerken

Als Mitglied einer professionellen Forschungsgruppe werden Sie in dieser Rolle wahrgenommen. Gehen Sie daher bitte grundsätzlich defensiv mit der Veröffentlichung von Informationen in sozialen Netzwerken um. Dies gilt sowohl für die Zeit der Fahrt selbst, als auch für die Zeit danach. Für Inhalte, die Sie in sozialen Medien veröffentlichen, sind Sie persönlich verantwortlich. Es liegt somit in Ihrem eigenen Interesse, die folgenden Handlungsempfehlungen zu beachten:

- Die Veröffentlichung von fahrtbezogenen Informationen in Form von Blogs oder Einträgen in sozialen Netzwerken obliegt ausschließlich der Fahrtleitung oder den von der Fahrtleitung autorisierten Personen, jeweils in Rücksprache mit dem Kapitän. Wenn Sie interessiert sind, sich an der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen, kontaktieren Sie bitte vor Fahrtbeginn die Fahrtleitung.
- Vertrauliche Informationen haben in sozialen Medien nichts verloren. Auf die Wahrung von Dienstgeheimnissen ist zu achten. Unabhängig davon, ob es sich um Forschungsaktivitäten oder um das soziale Leben an Bord handelt, gilt die Verschwiegenheitspflicht für alle internen Vorgänge einer Forschungsreise, insbesondere persönliche Umstände und Verhaltensweisen von Fahrtteilnehmenden oder Besatzungsmitgliedern. Derartige Informationen, gleich ob in Bild oder Text, dürfen Sie nicht im Internet veröffentlichen.
- Im Umfeld von Forschungsreisen und den damit verbundenen technischen Geräten und schiffbaulichen Anlagen können Rechte Dritter wie Bild-, Marken-, Verbreitungs- und Persönlichkeitsrechte bestehen, die der Veröffentlichung von Daten, Texten und Bildern entgegenstehen. Ein Verstoß gegen diese Rechte Dritter kann als Schutzrechtsverletzung zu einer Haftung auf Schadenersatz führen, insbesondere durch eine nicht genehmigte Veröffentlichung.
- Bitte beachten Sie, dass jegliche Informationen, die Sie in sozialen Netzwerken teilen, auf unbestimmte Zeit auffindbar und öffentlich einsehbar sein können und u.U. weiterverbreitet werden, auch wenn Sie diese nur für einen begrenzten Nutzerkreis sichtbar machen.

6. Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen Ihrer Fahrtteilnahme ist es erforderlich, dass einige personenbezogenen Daten durch die Fahrtleitung erhoben, durch die Leitstelle Deutsche Forschungsschiffe (LDF) archiviert und an Dritte weitergegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?

In die Einschiffungsmappe müssen für alle Fahrtteilnehmenden die vollständigen Namen, die Nationalität, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geschlecht, die Passnummer, Art und Ablaufdatum des Ausweisdokumentes sowie reiserrelevante Daten wie Flugverbindungen und Hotelaufenthalte eingetragen werden. Soweit gewünscht und erforderlich, werden auch spezielle Anforderungen an die Verpflegung (z.B. vegetarisches Essen, Lebensmittelunverträglichkeiten) erfasst. In die Versicherungsmappe werden darüber hinaus die Privatadressen sowie der jeweilige Name, die Telefonnummer und die Emailadresse eines Angehörigen der Fahrtteilnehmenden eingetragen. Weiterhin werden die Namen, die Funktion und die Institutszugehörigkeit aller Fahrtteilnehmenden im Rahmen der fahrtbezogenen Berichterstattung in Form einer Teilnehmerliste im Short Cruise Report erfasst.

Warum werden die personenbezogenen Daten erhoben?

Die Erfassung Ihrer personenbezogenen Daten dient einzig der Vorbereitung und Abwicklung der jeweiligen Forschungsreise. Eine Einschiffung ohne Angabe dieser Daten ist nicht möglich, da z.B. gemäß ISPS-Code alle einzuschiffenden Personen beim Schiff und beim Hafen angemeldet sein müssen. Die Teilnehmerliste innerhalb des Short Cruise Reports dient der Berichterstattung an die Fördergeber der Forschungsreise sowie an die Auslandsvertretungen Deutschlands bzw. an die Staaten, in deren Gewässern Forschungstätigkeiten ausgeführt wurden.

An welche Stellen werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Die Einschiffungs- und Versicherungsmappen werden von der LDF an die zuständige Reederei und Schiffsleitung übermittelt. Von dort aus erfolgt eine bedarfsgerechte Weitergabe der Daten an weitere Stellen (z.B. Hafenbehörden und Versicherer). Die Short Cruise Reports werden von der LDF an die Fördergeber und das Auswärtige Amt und von dort aus an die Staaten, in deren Gewässern Forschungstätigkeiten ausgeführt wurden, weitergeleitet.

Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Die Einschiffungs- und Versicherungsmappen werden von der LDF spätestens 6 Monate nach Ende der Forschungsreise gelöscht. Die Short Cruise Reports werden auf unbestimmte Zeit archiviert und auf der LDF-Homepage online gestellt.

Widerruf der Einwilligung/ Widerspruch gegen die Verarbeitung

Ihr Recht auf Widerspruch, Widerruf und Korrektur können Sie gegenüber folgenden Anschriften geltend machen:

Leitstelle Deutsche Forschungsschiffe
Bundesstraße 55, 20146 Hamburg
Email: leitstelle.ldf@uni-hamburg.de

Datenschutzbeauftragter der Universität Hamburg
Mittelweg 177, 20148 Hamburg
E-Mail: datenschutz@uni-hamburg.de

Bestätigung der Kenntnisnahme

gegenüber der Fahrtleitung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Richtlinien und Hinweise der Leitstelle Deutsche Forschungsschiffe, Stand 10.09.2024, aufmerksam gelesen und verstanden zu haben. Im Rahmen meiner Fahrtteilnahme werde ich mich an die darin genannten Regeln halten.

Ferner bestätige ich, dass ich mich nach bestem Wissen und Gewissen in einer ausreichend guten gesundheitlichen Verfassung für die Fahrtteilnahme befinde. Über eine mir bekannte, bestehende Vorerkrankung habe ich den Schiffsarzt informiert. Es bestehen seitens des Schiffsarztes keine Bedenken bzgl. meiner Fahrtteilnahme.

Einverständniserklärung

zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten

Mit der Erhebung, Archivierung und Weitergabe meiner personenbezogenen Daten gemäß Kap. 6 der Richtlinien und Hinweise der Leitstelle Deutsche Forschungsschiffe, Stand 10.09.2024, erkläre ich mich einverstanden.

Schiff: _____

Reise-Nr.: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____